



Vereinsatzung des Anglersportverein Black Forest e.V.  
in der Fassung vom 15.04.2019

§1 Name, Sitz und  
Rechtsform und  
Geschäftsjahr des Vereins

(1) Der Verein trägt den Namen Anglersportverein Black Forest e.V. (ASV Black Forest). Der Sitz des Vereins befindet sich in Neuenburg. Er ist in das Vereinsregister Freiburg eingetragen.

*(2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.*

§2 Vereinszweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ Abgabenordnung (AO). Entsprechend sind die Paragraphen §§51-58 AO.

- Zweck ist die Förderung der nicht gewerblichen Fischerei,
- *fördert und pflegt die Castingsport- und waidgerechte Ausübung der Fischerei durch seine Mitglieder,*
- pachtet und/oder kauft geeignete Fischgewässer im Rahmen des Bedarfs für seine Mitglieder und seiner finanziellen Mittel,
- hegt und pflegt den Fischbestand in den Vereinsgewässern,
- er ergreift Maßnahmen zum Schutz und zur Reinhaltung der Vereinsgewässer,
- er erhält die Ursprünglichkeit und Schönheit der Vereinsgewässer im Sinne des Naturschutzes und der Landschaftspflege
- vertritt die fischereilichen Interessen und Rechte durch seine Zusammenarbeit mit anerkannten Interessenverbänden sowie den Behörden,
- *pflegt die Kameradschaft und ein gesundes Vereinsleben durch gemeinsame Veranstaltungen, die Mitarbeit bei der Erhaltung der Gewässer und des Fischbestandes durch die notwendigen Arbeiten,*
- *der Verein kümmert sich nach Bemühen um die obigen, gleichen Interessen in den heimatlichen Gewässern,*
- *der Verein ist politisch, sexuell und konfessionell neutral,*
- *fördert die Behinderten im Sinne der obigen Punkte,*
- *fördert die Jugend im Sinne der obigen Punkte.*



Vereinssatzung des Anglersportverein Black Forest e.V.  
in der Fassung vom 15.04.2019

**§3 Selbstlosigkeit**

*(1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.*

*(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.*

*(3) Es wird keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt.*

*(4) Aufwandsentschädigungen und Erstattungen von Auslagen sind zulässig, wenn diese dem Vorstand zweifelsfrei nachgewiesen werden können.*

**§4 Mitgliedschaft**

*(1) Mitglieder können natürliche oder juristische Personen werden. Jugendliche die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben bedürfen der schriftlichen Erlaubnis der gesetzlichen Vertreter.*

*(2) Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern. Aktivmitglied kann nur werden, wer im Besitz eines gültigen Jahresfischereischeins ist.*

*(3) Der Verein kann Ehrenmitglieder haben*

*(4) Stimmberechtigt sind Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr.*

*(5) Die Aufnahme in den Verein ist beim 1. Vorsitzenden oder dem Schriftführer zu beantragen. Eine Aufnahme kann abgelehnt werden. In diesem Falle wird dem Antragsteller der Ablehnungsgrund mitgeteilt.*

*(6) Jedes aktive und passive Vereinsmitglied ist beitragspflichtig.*

*(7) Jedes neu aufgenommene Mitglied erhält ein Exemplar der Satzung in Papierform oder als Daten.*



Vereinssatzung des Anglersportverein Black Forest e.V.  
in der Fassung vom 15.04.2019

**§5 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt:
- a) durch schriftliche Kündigung an den 1. Vorsitzenden oder den Schriftführer. Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat zum Ende des Geschäftsjahres,
  - b) durch den Tod des Mitglieds,
  - c) durch Ausschluss aufgrund eines Vorstandsbeschlusses mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder bei
    - Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages trotz Mahnung und setzen einer Nachfrist,
    - grobem Verstoß gegen Vereinsinteressen oder Satzungsinhalte,
    - Nichtbefolgung von Anordnungen des Vorstandes, soweit sie durch die Vereinssatzung begründet sind,
    - Nichtbefolgung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
    - nicht waidgerechter Ausübung der Castingfischerei am Fischgewässer,
    - vereinsschädigendem Verhalten.
  - d) Die Folge des Ausschlusses ist der sofortige Einzug der vom Verein ausgestellten Erlaubniskarten.
  - e) Schadensersatzansprüche oder Rückzahlung bereits geleisteter Vereinsbeiträge durch das Mitglied sind ausgeschlossen.

**§6 Verhalten der Mitglieder**

- (1) Von den Vereinsmitgliedern wird ein korrektes und kameradschaftliches Verhalten erwartet, welches das Image des Vereins nicht negativ verändert.
- (2) Das vom Verein festgelegte Regelwerk ist zu beachten.

**§7 Mitgliedsbeitrag**

- (1) Die aktiven Vereinsmitglieder zahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag. Dieser wird von der Generalversammlung festgelegt. Seine Höhe wird nach dem dem notwendigen finanziellen Aufkommen für Pachten, Gewässerbewirtschaftungen und den übrigen zwangsläufigen Ausgaben des Vereins bemessen.
- (2) Der Beitragssatz für passive Mitglieder wird durch die Generalversammlung festgelegt.



Vereinsatzung des Anglersportverein Black Forest e.V.  
in der Fassung vom 15.04.2019

*(3) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.*

*(4) Die Vereinsbeiträge sind zahlbar bis 31. Januar des laufenden Geschäftsjahres.*

**§8 Organe des Vereinsbeiträge**

- (1) Organe des Vereins sind:*
- a) der Vorstand*
  - b) die Mitgliederversammlung*
  - c) die Rechnungsprüfer*

**§9 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus*
- 1. Geschäftsführender Vorstand*
    - a) dem 1. Vorsitzenden*
    - b) dem 2. Vorsitzenden*
    - c) dem Schriftführer*
    - d) dem Kassenwart*
  - 2. Erweiterter Vorstand*
    - a) dem geschäftsführenden Vorstand*
    - b) den bis zu 3 Beisitzern*
    - c) dem 1. Gewässerwart*
    - d) dem 2. Gewässerwart*
    - e) dem Jugendwart*

*(2) Der Vorstand wird für die Dauer von 6 Jahren gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.*

*(3) Der Vorstand bleibt bis zu seiner satzungsgemäßen Neuwahl im Amt.*

*(4) Die Wahl des Vorstands erfolgt geheim. Sie kann jedoch durch Mehrheitsbeschluss der Generalversammlung durch eine offene Wahl erfolgen.*

*(5) Der Verein wird durch den 1. Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.*

*(6) Der 2. Vorsitzende vertritt den 1. Vorsitzenden bei seiner Verhinderung.*



Vereinssatzung des Anglersportverein Black Forest e.V.  
in der Fassung vom 15.04.2019

*(7) Mit Beendigung der Vereinsmitgliedschaft endet auch das Amt als Vorstand. Gleiches gilt für einen Wechsel von einem aktiven zu einem passiven Mitgliedsstatus.*

*(8) Die Aufgabenverteilung im Vorstand*

- a) Der 1. Vorsitzende leitet die Verhandlungen und Sitzungen. Er führt die Verhandlungen zur Pachtung oder zum Kauf neuer Gewässer und ist berechtigt, im Falle einer gerichtlichen Auseinandersetzung einen Rechtsanwalt zu beauftragen.*
- b) Der 2. Vorsitzende vertritt den 1. Vorsitzenden im Falle einer Verhinderung und unterstützt ihn tatkräftig bei der laufenden Vereinsführung.*
- c) Der Schriftführer fertigt die Protokolle der Vorstandssitzungen, den Mitgliederversammlungen und der Generalversammlung. Er fertigt einen Jahresbericht, der auf der Generalversammlung von ihm vorgetragen wird. Zusätzlich erledigt er den Schriftwechsel des Vereins.*
- d) Der Kassenwart führt nach Weisung durch den 1. Vorsitzenden die finanziellen Geschäfte des Vereins. Auf Verlangen hat er jederzeit den übrigen Vorstandsmitgliedern in den Vorstandssitzungen Rechnung zu legen. Er fertigt für die Generalversammlung einen Jahresabschlussbericht.*
- e) Die Gewässerwarte besuchen regelmäßig die Vereinsgewässer und bearbeiten alle Fragen, die sich mit der Hege und Pflege der Gewässer beschäftigen.*
- f) Der Jugendwart betreut die jugendlichen Mitglieder des Vereins. Er vertritt die Jugendlichen und deren Interessen auf der Generalversammlung, den Mitgliederversammlungen und vor dem Vorstand.*
- g) Die Beisitzer vertreten die auswärtigen Mitglieder.*
- h) Bei Ausscheiden eines oder mehrerer Vorstandsmitglieder können seine/deren Aufgaben bis zur satzungsgemäßen Neuwahl durch die verbliebenen Vorstandsmitglieder übernommen werden.*

**§10 Die Rechnungsprüfer**

*In der Generalversammlung werden zwei Rechnungsprüfer für 2 Jahre gestellt. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören. Sie kontrollieren die Geldbewegungen, Aufzeichnungen und die Rechnungslegung des Vorstands. Die Berichte sind schriftlich zu fassen.*

**§11 Mitgliederversammlung**



Vereinsatzung des Anglersportverein Black Forest e.V.  
in der Fassung vom 15.04.2019

- (1) *Im ersten Quartal des Jahres hat eine Mitgliederversammlung (Generalversammlung) stattzufinden.*
- (2) *Die Generalversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:*
  - a) *Der Schriftführer erstattet Bericht über die Tätigkeiten des Vereins im abgelaufenen Geschäftsjahr*
  - b) *Der Kassenwart berichtet zum Stand der finanziellen Situation des abgelaufenen Geschäftsjahres*
  - c) *Entlastung des Vorstandes*
  - d) *Entlastung der Rechnungsprüfer*
  - e) *Wahlen*
  - f) *Ehrungen*
- (3) *Mitgliederversammlungen sollen möglichst halbjährlich stattfinden*
- (4) *Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden wenn:*
  - a) *Wenn der 1. Vorsitzende dies im Interesse des Vereins für dringend erforderlich erachtet*
  - b) *2/3 der Mitglieder dies schriftlich mit Begründung beim 1. Vorsitzenden beantragen*
  - c)
- (5) *Anträge von Mitgliedern sind spätestens 7 Tage vor der Versammlung schriftlich zu stellen.*
- (6) *Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand mit einer Frist von 4 Wochen unter Angabe der Tagesordnung, durch mündliche, schriftliche, per E-Mail versendeter oder per ausgehängter Einladung einberufen.*
- (7) *Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig wenn sie ordentlich einberufen wurde.*
- (8) *Notwendige Mehrheiten der anwesenden Mitglieder:*
  - a) *Beschlüsse: Einfache Mehrheit*
  - b) *Satzungsänderungen : 3/4 Mehrheit*
  - c) *Vereinsauflösung: siehe §12 Vereinsauflösung*



Vereinsatzung des Anglersportverein Black Forest e.V.  
in der Fassung vom 15.04.2019

- §12 Vereinsauflösung**
- (1) Die Auflösung des Vereins kann ausschließlich in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Dazu muss die Einladung den Tagesordnungspunkt „Auflösung des Vereins“ beinhalten. Die Auflösung kann nur erfolgen, wenn 4/5 der anwesenden Mitglieder die Auflösung beschließen und 2/3 aller Mitglieder anwesend sind.*
- (2) Im Falle der Auflösung des Vereins ist das nach Tilgung aller Verbindlichkeiten verbleibende Guthaben dem Landesfischereiverband Baden Württemberg zuzuführen.*
- §13 Rechtswirksamkeit**
- Diese Satzungsänderungen wurden in der Mitgliederversammlung vom ..... genehmigt und treten mit dem Eintrag in das Vereinsregister in Kraft.*
- Bisherige Eintragungen in der Fassung vom 12.10.2017 treten außer Kraft.*
- Salvatorische Klausel**
- Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen*



Vereinsatzung des Anglersportverein Black Forest e.V.  
in der Fassung vom 15.04.2019